



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung • Postfach 101462 • 99804 Eisenach • Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr Dr. P.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
15.07.2021

Beantwortung der Einwohneranfrage - Amt für Bildung (EAF-0087/2021)

Sehr geehrter Herr Dr. P.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Auf den beigefügten Geschäftsverteilungsplan wird verwiesen.

zu 2.

Als Initiator des inzwischen in Eisenach etablierten Bildungsmanagements begleitet das Amt für Bildung diesen dauerhaften Prozess. In der Presse sowie in den Ausschüsse wird regelmäßig über diese Vernetzungsaufgabe informiert.

zu 3.

Die Stabsstelle Reformationsstadt, im Ergebnis des erfolgreichen Jubiläumsjahres 2017 gebildet, gehört nicht zum Amt für Bildung. Sie ist dem Dezernenten direkt unterstellt. Dem Amt für Bildung fällt im Zusammenhang mit dem Jubiläum 2021/22 nur die Aufgabe zu, als Projektvermittler von den Akteuren zu den Schulen zu fungieren.

zu 4.

Alle, außer dem Bereich der Volkshochschule und dem Bereich BAFÖG der Schulverwaltung.

zu 5.

Ja, insbesondere im Bereich Marketing und Veranstaltungsplanung und Veranstaltungsdurchführung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuerou@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.